

Drucksachen-Nr. <b>BV/346/2015</b>	Datum 13.08.2015	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	17.09.2015						
Kreisausschuss	29.09.2015						
Kreistag Uckermark	07.10.2015						

Inhalt:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung).

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Datum

## **Begründung:**

Um den ständig wachsenden Anforderungen im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlings- und Asylbewerbersituation im Landkreis Uckermark gerecht zu werden, ist beabsichtigt, einen hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch den Kreistag Uckermark zu benennen. Hierzu ist zunächst die entsprechende Rechtsgrundlage durch Neufassung des § 16 Absatz 1 Satz 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) zu schaffen. An Stelle des bisherigen ehrenamtlichen Beauftragten soll zukünftig ein hauptamtlicher Beauftragter zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund die Aufgaben wahrnehmen.

Des Weiteren hat das Ministerium des Innern und für Kommunales in seinem Schreiben vom 08.01. 2015 bezogen auf die Anzeige der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (3. Änderungssatzung – Hauptsatzung) weiteren Änderungsbedarf angemeldet, der bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Berücksichtigung finden sollte.

So ist in § 17 Absatz 3 Hauptsatzung die mit der 3. Änderungssatzung weggefallene Benennung der genauen Zahl der Mitglieder des Integrationsbeirates nunmehr wieder in die Hauptsatzung aufzunehmen, weil gemäß § 131 i. V. m. § 19 Absatz 2 BbgKVerf u. a. die Zahl der Mitglieder von Beiräten in der Hauptsatzung geregelt sein muss.

Außerdem hat das Ministerium um künftige Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Hauptsatzung, wonach der Kreistag zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse bildet, gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 43 Abs.1 BbgKVerf der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden kann. Eine Vorbereitung von Entscheidungen des Kreisausschusses durch beratende Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Kreisausschuss hat vielmehr nur nach § 131 Absatz 1 i. V. m. § 51 Abs. 1 BbgKVerf die Aufgabe, die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgeben.

Aus den genannten Gründen wird deshalb die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Hauptsatzung enthaltene Vorbereitungsfunktion der Beschlüsse des Kreisausschusses durch die beratenden Ausschüsse gestrichen.

Für die Besetzung des Integrationsbeirates hat sich die Forderung, dass wer für den Beirat vorgeschlagen werden kann, mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben muss, als hinderlich erwiesen. Insbesondere bei den in § 17 Abs. 3 Pkt. 5 benannten Vertretern von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen kann es bei der Besetzung dahingehend zu Problemen kommen. Die Fachlichkeit soll bei der Arbeit des Integrationsbeirates im Vordergrund stehen. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Forderung ersatzlos zu streichen.

Die Änderungen der Hauptsatzung durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung) sind in der Synopse fett und kursiv dargestellt:

## Synopse:

Alt	Neu
<p><b>§ 13 Absatz 1 Satz 1:</b></p> <p>„Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreis-ausschusses beratende Ausschüsse.“</p>	<p><b>§ 13 Absatz 1 Satz 1:</b></p> <p>„Der Kreistag bildet <b>zur Vorbereitung seiner Beschlüsse</b> beratende Ausschüsse.“</p>
<p><b>§ 16 Absatz 1 Satz 1:</b></p> <p>„Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.“</p>	<p><b>§ 16 Absatz 1 Satz 1:</b></p> <p>„Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen <b>hauptamtlichen</b> Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.“</p>
<p><b>§ 17 Absatz 3:</b></p> <p>„(3) Dem Integrationsbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark</li><li>2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen Fraktionen</li><li>3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark</li><li>4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin</li><li>5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.</li></ol> <p>Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.</p>	<p><b>§ 17 Absatz 3:</b></p> <p>„(3) Dem Integrationsbeirat gehören <b>16 Mitglieder</b> an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark</li><li>2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen <b>sechs</b> Fraktionen</li><li>3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark</li><li>4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin</li><li>5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.</li></ol> <p>Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.</p>
<p><b>§ 17 Absatz 5</b></p> <p>Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18.Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark hat.</p>	<p><b>§ 17 Absatz 5</b></p> <p>Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18.Lebensjahr vollendet hat.</p>

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage - 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung